

Aktenzeichen:

9/11 RV 512/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

I n S a c h e n

Verkündet

am 28. Aug. 1964

.....
Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 28. August 1964,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. W e i ß

als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. M a i s c h und

Bundesrichter S c h i n d l e r

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter Dr. T ö p f e r und

Bundessozialrichter W e n z e l

als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
15. Mai 1963 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .



- 2 -

Der Kläger wurde 1951 als Junglehrer in der Sowjetzone zu einer Zuchthausstrafe von 12 Jahren verurteilt. 1956 wurde er von der Strafanstalt Brandenburg in das psychiatrische Krankenhaus Görden und von dort 1957 in die Universitätsklinik Tübingen verlegt. Nach kurzer häuslicher Pflege wurde er in die Landesheilanstalt Aplerbeck zur Behandlung verbracht. Der Antrag des Klägers, seine Schizophrenie als Haftfolge im Sinne des § 4 des Häftlingshilfegesetzes (HHG) anzuerkennen und eine entsprechende Versorgung zu gewähren, wurde nach Einholung eines Gutachtens von Dr. St==== (Landesheilanstalt Aplerbeck) mit Bescheid vom 17. Oktober 1957 abgelehnt, da die endogene Gesundheitsstörung durch Hafteinflüsse weder entstanden noch verschlimmert worden sei. Der Widerspruch blieb erfolglos. Im Klageverfahren nahm Prof. Dr. Sch===== eine Entstehung der Schizophrenie durch Hafterlebnisse an, während Prof. Dr. P===== eine Entstehung und auch eine Verschlimmerung hierdurch verneinte. Das Sozialgericht (SG) wies die Klage mit Urteil vom 27. Februar 1962 ab. Auf die Berufung des Klägers holte das Landessozialgericht (LSG) gemäss § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ein weiteres Gutachten bei Prof. Dr. von B===== ein. Dieser nahm eine richtunggebende Verschlimmerung des Leidens an, da der Kläger erst etwa 3 1/2 Jahre nach Krankheitsbeginn angemessen fachpsychiatrisch behandelt und gepflegt worden sei. Mit Urteil vom 15. Mai 1963 wies das LSG die Berufung zurück. Zwar gehöre der Kläger zu dem in § 1 HHG geschützten Personenkreis, das Leiden sei jedoch nicht mit Wahrscheinlichkeit auf die Hafterlebnisse zurückzuführen. Eine Entstehung durch solche Erlebnisse sei nach den Gutachten von Dr. St====, Prof. Dr. P===== und Prof. Dr. von B===== - entgegen Prof. Sch===== - nicht wahrscheinlich. Eine Verschlimmerung habe lediglich Prof. Dr.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

von B===== bejaht. Wenn dieser eine solche darin erblickt habe, dass die verspätete fachpsychiatrische Behandlung die Resozialisierung des Klägers verhindert habe, fehle es an der erforderlichen Wahrscheinlichkeit, weil der Gutachter selbst dargelegt habe, dass eine Resozialisierung auch bei angemessener psychiatrischer Behandlung nur bei etwa einem Drittel aller chronisch Schizophrenen erreicht werden könne. Es sei nicht wahrscheinlich, dass der Kläger gerade zu diesem Drittel gehört hätte. Eine Wahrscheinlichkeit wäre nur dann gegeben, wenn zumindest in mehr als der Hälfte aller Fälle eine Resozialisierung zu erwarten wäre. Daher sei dem Gutachten des Prof. Dr. P===== der Vorzug zu geben. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Mit Beschluss vom 7. März 1964 - zugestellt am 17. März 1964 - wurde dem Kläger das Armenrecht bewilligt und Rechtsanwalt Sch===== als Prozessbevollmächtigter beigeordnet. Dieser hat am 23. März 1964 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand - gegen die Versäumung der Revisionseinlegungs- und Revisionsbegründungsfrist - beantragt und gleichzeitig Revision eingelegt sowie diese begründet. Gerügt werden wesentliche Verfahrensmängel, insbesondere Verletzung des Grundsatzes der Offizialmaxime. Die Ausführungen des LSG, es fehle an der Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung, da Prof. Dr. von B===== eine Resozialisierung nur in einem Drittel der Fälle angenommen habe, zur Annahme einer Wahrscheinlichkeit müsse aber mehr als die Hälfte der Fälle in Betracht kommen, seien nicht frei von Bedenken: das LSG habe mit der Verneinung der Wahrscheinlichkeit gegen § 128 SGG verstossen. Die günstige Beurteilung des Prof. Sch=====, wonach schwere, vor allem seelische Dauerbelastungen eine wahrscheinliche ursächliche Bedeutung für die Manifestation einer Schizophrenie hätten, habe das LSG



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

nicht berücksichtigt. Auch sei es auf die weit-
damit
gehend übereinstimmenden Schlussfolgerungen des
Gutachters Dr. St~~ett~~ nicht eingegangen. Zur Mög-
lichkeit der Heilung der Schizophrenie habe erst
Prof. Dr. von Bee~~st~~ Stellung genommen. Das ISG
hätte im Rahmen der Officialmaxime auch die frü-
her gehörten Sachverständigen hierzu hören müssen.
Man könne auch nicht sagen, es fehle an der Wahr-
scheinlichkeit, weil die Heilung nur von etwa
30 % nicht ausreiche, um eine solche anzunehmen.
Die Wahrscheinlichkeit sei keine rechnerische
Grösse. Das ISG habe somit wesentliche Umstände
nicht sachgemäss abgewogen. Der Kläger beantragt,
unter Abänderung der Urteile des ISG und des SG
den Klageanträgen stattzugeben, hilfsweise, die
Sache zur erneuten Verhandlung an die Vorinstan-
zen zurückzuverweisen. Am 13. April 1964 wieder-
holte der Prozessbevollmächtigte die Anträge
und die Revisionsbegründung vorsorglich. Der Be-
klagte beantragt, die Revision als unzulässig
zu verwerfen. Die gerügten Verfahrensmängel lägen
nicht vor.

Nachdem der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vori-
gen Stand innerhalb der Monatsfrist des § 67 Abs. 2
SGG nach Zustellung des Armenrechtsbeschlusses (17.3.
1964) gestellt und gleichzeitig durch einen zugelas-
senen Prozessbevollmächtigten die versäumten Rechts-
handlungen nachgeholt worden sind, war dem Kläger,
da ihn infolge seiner Armut ein Verschulden an der
Versäumung der Fristen des § 164 Abs. 1 SGG nicht
trifft, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
zu gewähren.

Die sonach form- und fristgerecht eingelegte Revi-
sion ist auch statthaft, da der Kläger einen Ver-
fahrensmangel gerügt hat, der vorliegt (§§ 164,
166, 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG).



- 5 -

Zutreffend rügt die Revision, das LSG hätte die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung der Schizophrenie des Klägers durch Hafteinflüsse nicht mit der Begründung verneinen dürfen, Prof. Dr. von B===== habe eine Resozialisierung nur in einem Drittel der Fälle angenommen. Dieser Gutachter hat ausgeführt, nach übereinstimmenden pharmakologischen und soziotherapeutischen Erfahrungen sei auch bei chronisch verlaufenden Schizophrenien "die Resozialisierungsrate beträchtlich", sofern eine angemessene Behandlung früh genug einsetze und planvoll betrieben werde. Er hat in diesem Zusammenhang P. H. H===== zitiert, der zu dem Ergebnis gelangt sei, dass etwa ein Drittel aller chronisch Schizophrenen unter angemessener psychiatrischer Therapie zu einer dauerhaften Resozialisierung gebracht werden könne. Der Gutachter hat hinzugefügt, dass in dieser Zahl die auch bei chronisch Schizophrenen zu beobachtenden und statistisch zu erwartenden Spontanheilungen nicht inbegriffen seien. Die Zahl der Heilungen ist hiernach also grösser als ein Drittel. Unabhängig hiervon hat der Gutachter aber seine Feststellung, durch den Einfluss des langjährigen Gewahrsams bei bereits bestehender Psychose sei eine richtunggebende Verschlimmerung der Schizophrenie mit Wahrscheinlichkeit bewirkt worden, nicht allein auf statistische Erwägungen gestützt. Er hat ausgeführt, es habe in den 3 1/2 Jahren nach Beginn der Erkrankung nicht nur an ärztlicher Behandlung gefehlt, sondern es seien bei weitergehender Haft ständig neue Belastungen an den Kranken herangetragen worden; dabei seien besonders die langfristige Einzelhaft und später die zusätzlich belastenden Kollisionen mit verständnis-

- 6 -



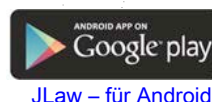
- 6 -

losen Mithäftlingen bedeutsam. Dem Kläger sei gerade in jener entscheidenden ersten Phase der Erkrankung psychiatrische Therapie vorenthalten worden. Der Gutachter ist sonach unter Würdigung der besonderen Umstände des Falles zur Annahme einer wahrscheinlichen Verschlimmerung des Leidens durch Hafteinflüsse gekommen und nicht etwa lediglich aus statistischen Gesichtspunkten, die er im Gegenteil - wenn auch in anderem Zusammenhang - als "immer fragwürdige generelle Aussagen" abgewertet hat. Diese können nach Auffassung des Senats für die Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs im Einzelfall grundsätzlich nicht von allein massgebender Bedeutung sein, da bei statistischen Angaben nicht zu überschauen ist, aus welchen Gründen die Behandlung im Einzelfall erfolglos geblieben bzw. inwieweit bei den erfassten Schizophreniekranken eine angemessene fachpsychiatrische Behandlung überhaupt rechtzeitig eingesetzt hat. Die Bezugnahme des Prof. Dr. von ~~Baumbach~~ auf die Statistik der Heilungsaussichten kann nur die Bedeutung haben, die bei angemessener psychiatrischer Therapie in nennenswertem Umfang vorhandene Resozialisierungsmöglichkeit darzutun. Im übrigen kommt es für die Bejahung oder Verneinung der Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung entscheidend auf die besonderen Verhältnisse des Einzelfalles an. Der Gutachter ist unter deren Würdigung in seinem sehr ausführlichen Gutachten zu einer Bejahung der Zusammenhangsfrage gekommen. Wenn das LSG diese Beurteilung mit der blossen Feststellung beiseite schob, der Gutachter hätte die Wahrscheinlichkeit nur dann bejahen dürfen, wenn zumindest in mehr als der Hälfte aller Fälle und nicht nur in dem von ihm angeführten Drittel eine Resozialisierung zu erwarten wäre, so hat es sich ohne wohlwogenen und stichhaltigen Grund über die Beurteilung

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

des medizinischen Sachverständigen hinweggesetzt, ohne darzutun, dass es etwa die erforderliche Sachkunde selbst besessen hätte (vgl. BSG in SozR SGG § 128 Da 1 Nr. 2 und Da 19 Nr. 45). Es hat damit gegen § 128 SGG verstossen. Wenn das LSG Zweifel hatte, ob die statistischen Erwägungen über die Heilungsaussichten mit der abschliessenden Beurteilung des Gutachters in Widerspruch stehen, so hätte es bei Prof. Dr. von B===== rückfragen oder einen anderen Sachverständigen bzw. - wie die Revision vorträgt - die früher gehörten Gutachter zur Frage der Heilung der Schizophrenie und der hieraus für den vorliegenden Fall zu ziehenden Schlussfolgerungen hören müssen. Auf das Gutachten des Prof. Dr. P===== konnte es sich insoweit nicht stützen, da dieser diese Frage nicht erörtert hat.

Der dem LSG unterlaufene Verstoss gegen § 128 SGG macht die Revision bereits statthaft, so dass nicht mehr geprüft zu werden brauchte, ob auch die anderen Verfahrensrügen durchgreifen. Die angefochtene Entscheidung beruht auch auf diesem Verfahrensverstoss, da nicht auszuschliessen ist, dass das LSG bei verfahrensrechtlich einwandfreier Würdigung und Verwertung des Gutachtens des Prof. Dr. von B===== zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre.

Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben. Der Senat konnte über den Anspruch des Klägers nicht selbst entscheiden, da die tatsächliche Feststellung des LSG, dass das Leiden des Klägers nicht mit Wahrscheinlich-

- 8 -



- 8 -

keit durch Hafteinflüsse verursacht bzw. verschlimmert worden ist, in verfahrensrechtlich nicht einwandfreier Weise zustandegekommen ist und daher keine Grundlage für die Entscheidung bilden kann. Daher war der Rechtsstreit gem. § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschliessenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)